

# Bräunlinger Stadtnachrichten



AMTSBLATT DER STADT BRÄUNLINGEN.

BRUGGEN DÖGGINGEN MISTELBRUNN UNTERBRÄND WALDHAUSEN

## Einladung zur Nahwärme-Exkursion: Einblick in das Wärmenetz in Tengen / Projekt in Bräunlingen kommt gut voran

Die naturenergie plant in Absprache mit der Stadt Bräunlingen den Aufbau und Betrieb eines Nahwärmenetzes in der Altstadt in Bräunlingen. Baubeginn für den ersten Bauabschnitt entlang der Schulstraße soll in 2025 sein. Einen Einblick in ein bestehendes Nahwärmenetz bietet nun die naturenergie im Rahmen einer Exkursion. Alle an der Nahwärme interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu einer Exkursion nach Tengen eingeladen. Bei der Veranstaltung am Freitag, 14. Februar 2025 um 15 Uhr steht das bestehende Nahwärmenetz der Fernwärme SBH im Fokus, das einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung leistet. Ziel ist es einen Einblick die Funktionsweise eines Nahwärmenetzes zu erhalten, aber auch offene Fragen zu beantworten so Projektleiter Simon Scholl von der naturenergie und Bürgermeister Micha Bäche.

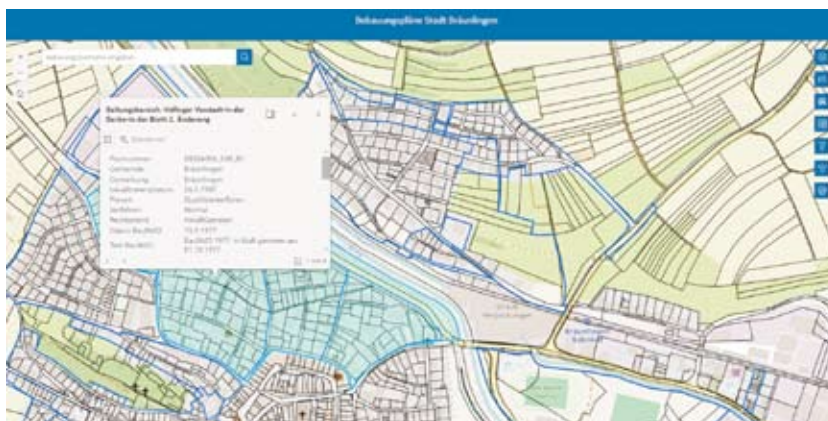
Die Teilnehmenden erhalten exklusive Einblicke in die regenerative Heizzentrale sowie eine größere Übergabestation in der Sporthalle. Fachkundige Experten stehen vor Ort zur Verfügung, um Fragen zur Funktionsweise und den Vorteilen des Nahwärmenetzes zu beantworten.

Zum Abschluss der Exkursion sind alle Gäste herzlich eingeladen, bei einem Vesper ins Gespräch zu kommen. Die Anreise nach Tengen erfolgt selbstorganisiert. Treffpunkt für Fahrgemeinschaften ist der Parkplatz Sporthallen 14.30 Uhr. Die Rückkehr in Bräunlingen wird gegen 18 Uhr sein. Eine vorherige Anmeldung ist per Mail an [nahwaermeanschluss@naturenergie.de](mailto:nahwaermeanschluss@naturenergie.de) erwünscht (Simon Scholl 07623 92-3197). Das Projekt Nahwärmenetz in Bräunlingen wird Thema im Gemeinderat am Dienstag, 11. Februar sein. Dort werden der aktuelle Projektstand und auch die Ausbau-Stadien vorgestellt.



## Bebauungspläne digital verfügbar / Stadt bietet neuen Service für Bauherren

Die Stadtverwaltung bietet als neuen Service alle Bebauungspläne nun auch digital abrufbar an. Damit soll es Bauherren und Architekten erleichtert werden in Bräunlingen zu bauen. Auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Bebauungspläne (<https://braeunlingen.de/bebauungspläne>) sind alle Pläne digital hinterlegt. Hierzu wurden alle aktuellen Pläne gescannt. Das Angebot leitet auf eine interaktive Karte des Landratsamtes weiter. Dort besteht die Möglichkeit für jede Straße sofort festzustellen, in welchem Bebauungsplan diese verortet ist. Es wird dokumentiert, wann der Plan in Kraft getreten ist und welche Vorschriften gelten, auch der Geltungsbereich ist hinterlegt.



„Wir wollen mit diesem Service einen weiteren Baustein in unserer Digitalisierungsstrategie umstellen und damit die Arbeit der Bauherren und Architekten vereinfachen. Auch für das Bauamt ist dies seine Arbeitserleichterung“, so Bürgermeister Micha Bächle und Stadtbaumeister Volker Dengler.

## Bürgerservice zeitweise geschlossen!

In den Monaten Januar und Februar bleibt der Bürgerservice, auf Grund der Bundestagswahlen, jeden Donnerstag geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

## NOTRUF-NUMMERN

Unfall-Überfall/Polizei	110
Polizeirevier Donaueschingen	0771 837830
Erste Hilfe/Rettungsdienst	112
Feuer	112
Deutsches-Rotes-Kreuz/Krankentransport	19222
Umwelttelefon	0771 9291505
<b>Störungen</b>	
Stromversorgung (ESB)	07702 4392-20
Gasversorgung (ESB)	07702 4392-30
Wasserversorgung	
während üblicher Dienstzeit	0771 603-600
außerhalb Dienstzeit	0172 7629027

## ÄRZTLICHER NOTDIENST

<b>Ärztlicher Notdienst</b>	
Nachts/Wochenende	116 117
<b>Zahnärztlicher Notfalldienst</b>	0761 120 120 00
Klinikum der Stadt VS	07721 93-0
Klinikum Donaueschingen	0771 880
Telefonseelsorge (kostenfrei)	0800 1110111
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110333
Giftnotrufzentrale	0761 19240

## ÖFFNUNGSZEITEN

<b>Rathaus Bräunlingen</b>	
Montag	9 – 12 Uhr, 14 – 17.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9 – 12 Uhr
Mittwoch	7.30 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr
Freitag	9 – 13 Uhr

**Kultur, Hallen, Vereine**  
Mo 9-12 & 14-17 Uhr, Di 9-12 Uhr, Mi 14-17 Uhr  
Do 9-12 Uhr, Fr 9-13 Uhr

<b>Ortschaftsverwaltung Döggingen</b>	
Montag	15 – 17.30 Uhr
Freitag	10 – 12.00 Uhr

<b>Öffnungszeiten Wertstoffhof</b>	01.11. bis 14.03.
Samstag	10 – 13 Uhr

<b>Öffnungszeiten Bücherei</b>	
Montag und Mittwoch	15.30 – 19 Uhr,
Samstag	09 – 12 Uhr

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

<b>Rathaus Bräunlingen</b>	0771 603-0
E-Mail	info@braeunlingen.de
<b>Bauhof</b>	0771 603-610
<b>Wasserwerk</b>	0771 603-600
<b>Touristinfo</b>	0771 603-170
E-Mail	touristinfo@braeunlingen.de
<b>Ortschaftsverwaltung Döggingen</b>	0771 603-275
E-Mail:	ov-doeegingen@braeunlingen.de
<b>Revierleiter</b>	
Oberes Revier, Herr Merz	0172 1416337
Unteres Revier, Herr Ekert	07736 8807
<b>Dorfhelfer/-innen-Station Bräunlingen</b>	07651 9722338
<b>Gesprächskreis für Trauernde</b>	0771 8989431
<b>Hospizbewegung</b>	07721 4088735
<b>Caritasverband</b>	0771 83228-0
<b>Sozialstation St. Elisabeth e. V., Friedrich-Ebert-Straße 57</b>	
Rund um die Uhr	0771 5510
<b>Ambulanter Pflegedienst Gi-Sa-Pe</b>	
Bräunlingen und Städtedreieck, Sommergasse 28 – 30	
Telefon 0771 89774242    Pflegenotruf 0174 6938608	

## SOCIAL MEDIA

facebook.com/braeunlingen  
instagram.com/stadt.braeunlingen

## RUND UM DEN MÜLL

### Aktuelle Abfuhrtermine

<u>Bräunlingen (Kernstadt)</u>	
Restmüll (1-wöchentl. Leerung)	Mi., 22.01.
Biomüll (1-wöchentl. Leerung)	Mi., 22.01.

<u>Bräunlingen (Stadtteile)</u>	
Restmüll (2-wöchentl. Leerung)	Mo., 27.01.
Biomüll (Sommer-Winter-Rhythmus)	Mo., 27.01.

## BEREITSCHAFTSDIENST APOTHEKE

**Dienstag, 21.01.2025:**  
Apotheke im Haslach  
Breslauer Str. 16, 78052 Villingen-Schwenningen Tel.: 07721 - 6 29 41  
Stadt-Apotheke Neustadt  
Gutachstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 - 93 38 80

**Mittwoch, 22.01.2025:**  
Scheffel-Apotheke Löffingen  
Untere Hauptstr. 8, 79843 Löffingen Tel.: 07654 - 9 10 60  
Klosterring-Apotheke Villingen  
Klosterring 15, 78050 Villingen-Schwenningen  
**Donnerstag, 23.01.2025:**  
V&S Apotheke in der Klinikstraße  
Klinikstr. 3, 78052 Villingen-Schwenningen Tel.: 07721 - 29 67 70  
Stadt-Apotheke Tengen  
Marktstr. 7, 78250 Tengen Tel.: 07736 - 2 52

**Freitag, 24.01.2025:**  
Schellenberg-Apotheke Hüfingen  
Hauptstr. 56, 78183 Hüfingen Tel.: 0771 - 6 19 88  
Vita Apotheke Villingen  
Neuer Markt 1, 78052 Villingen-Schwenningen Tel.: 07721 - 99 07 70

**Samstag, 25.01.2025:**  
Hof-Apotheke Donaueschingen  
Karlst. 40, 78166 Donaueschingen Tel.: 0771 - 23 04  
Sidonia-Apotheke am Zentralklinikum Albert-Schweitzer-Str. 14,  
78052 Villingen-Schwenningen Tel.: 07721 - 99 57 40  
Breg-Apotheke Furtwangen  
Bregstr. 36, 78120 Furtwangen im Schwarzwald Tel.: 07723 - 9 34 30

**Sonntag, 26.01.2025:**  
Staufen-Apotheke Schwenningen  
Dauchinger Str. 20, 78056 Villingen-Schwenningen Tel.: 07720 - 50 88  
Schloss-Apotheke Stühlingen  
Hauptstr. 10, 79780 Stühlingen Tel.: 07744 - 3 14  
Schwarzwald-Apotheke Königsfeld  
Friedrichstr. 8, 78126 Königsfeld im Schwarzwald Tel.: 07725 - 72 33

**Montag, 27.01.2025:**  
Berthold-Apotheke Villingen  
Romäusring 23, 78050 Villingen-Schwenningen Tel.: 07721 - 2 51 55  
Park-Apotheke Lenzkirch  
Kirchplatz 7, 79853 Lenzkirch Tel.: 07653 - 2 90

**Dienstag, 28.01.2025:**  
Brigach-Apotheke  
Marbacher Str. 21, 78086 Brigachtal Tel.: 07721 - 2 40 44  
Salinen-Apotheke Bad Dürrenheim  
Bahnhofstr. 4, 78073 Bad Dürrenheim Tel.: 07726 - 79 59  
Münster-Apotheke Neustadt  
Scheuerlenstr. 20, 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651 - 92 26 60

**Mittwoch, 29.01.2025:**  
Stadt-Apotheke Geisingen  
Hauptstr. 18, 78187 Geisingen Tel.: 07704 - 14 44  
Schwanen-Apotheke  
In der Muslen 55, 78054 Villingen-Schwenningen Tel.: 07720 - 3 55 41

**Impressum: Herausgeber:** Stadtverwaltung Bräunlingen, Kirchstraße 10, 78199 Bräunlingen, Tel. 0771 603-0, E-Mail: info@braeunlingen.de, Internet: www.braeunlingen.de \* Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Micha Bächle, E-Mail: amtsblatt@braeunlingen.de \* Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Jürgen Heinrich, commega, Rechstraße 4, 78199 Bräunlingen, Tel. 0771 15899999, E-Mail: info@commega.com \* Verantwortlich für den Druck: Druckerei Hermann, 78166 Donaueschingen, Tel. 0771 2201 \* Erscheint wöchentlich, Bezugspreis 16,10 Euro halbjährlich

## BRÄUNLINGER WOCHENMARKT

Der nächste Wochenmarkt findet am  
**Mittwoch, 22. Januar**  
von 8 – 12 Uhr  
in der Dekan-Metz-Straße statt.



7. Satzung für die Jagdgenossenschaft
8. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gegenseitige Vertretung im Standesamt
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen und Anregungen

### \*HINWEIS

Die Sitzungsdokumente stehen auf unserer Homepage [www.braeunlingen.de](http://www.braeunlingen.de) **RATSINFORMATIONEN** zur Verfügung.

## RATHAUS AKTUELL

### Bürgersprechstunde Mittwoch, 29.01.2025

Bürgermeister Micha Bächle bietet am Mittwoch, 29. Januar 2025 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine persönliche Bürgersprechstunde im Rathaus in Bräunlingen an.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.



### ERINNERUNG VEREINSPORTRAIT für die Bürgerbroschüre der Stadt Bräunlingen

Im Zuge der Neuauflage der Bürgerbroschüre möchten wir die Vereine, Fördervereine und Stiftungen um Mithilfe bitten. Die Vereinseinträge sollen mit einem Vereinsportrait in der Bürgerbroschüre erweitert werden. Eine E-Mail mit einem Formular, in welches das Vereinsportrait direkt eingetragen werden kann, wurde bereits an die Vereine, Fördervereine und Stiftungen gesendet.

Das ausgefüllte Formular bitte bis zum 27. Januar 2025 an [nicole.zandona@braeunlingen.de](mailto:nicole.zandona@braeunlingen.de) zurücksenden.

## Einladung

### zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

1/2025

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Donnerstag, 23. Januar 2025 um 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Bräunlingen statt.

Zu dieser Sitzung ist die Bevölkerung von Bräunlingen sowie der Stadtteile recht herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister:  
Micha Bächle

## Tagesordnung

1. Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift
2. Einwohnerfrageviertelstunde
3. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bräunlingen und des Wirtschaftsplanes 2025 der Stadtwerke Bräunlingen
4. Aktueller Sachstand Windpark Bräunlingen
5. Bestellung von Mitgliedern für gemeinderätliche Ausschüsse - Ausschuss Kultur-Hallen-Vereine
6. Annahme und Vermittlung von Spenden und Schenkungen nach § 78 Abs. 4 GemO

### **Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt Bräunlingen wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadtverwaltung Bräunlingen, Bürgerservice, Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadtverwaltung Bräunlingen, Bürgerservice, Zimmer 1 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Nummer und Name

Wahlkreis 286 Schwarzwald-Baar

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener**

Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die

Antragsfrist auf Aufnahme in das

Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das

Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach §

18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung

erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der

Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen

den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum

Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer

**schriftlichen Vollmacht** nachweisen,

dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung

kann sich bei der Antragstellung

der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen Stimmzettelschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief

zurückzusenden ist, versehenen roten

Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen

anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme

der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als

vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde

vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf

Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen

einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist,

kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person

bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet

haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe

einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder

wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson

ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der

Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem

Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene

Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag

bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne

besondere Versendungsform ausschließlich

von der deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bräunlingen, 21. Januar 2025

Die Gemeindebehörde

gez. Micha Bächle Bürgermeister

## Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vorund Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. **Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der

**Stadtverwaltung Bräunlingen, Bürgerservice, Zimmer 1, Tel. 0771/603 165**

eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

**Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.**

## Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.**

Der Widerspruch kann bei der

**Stadtverwaltung Bräunlingen, Bürgerservice, Zimmer 1, Tel. 0771/603 165**

eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

**Sofern bereits eine Sperrung der Daten beantragt wurde braucht diese nicht wiederholt zu werden. Die Sperrung bleibt so lange wirksam bis sie vom Betroffenen widerrufen wird.**

## Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den

Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. **Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.**

Der Widerspruch kann bei der

**Stadtverwaltung Bräunlingen, Bürgerservice, Zimmer 1, Tel. 0771/603 165**

eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. **Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.**

## Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen

### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen und Doktorgrad sowie derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten haben das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann bei der

**Stadtverwaltung Bräunlingen, Bürgerservice, Zimmer 1, Tel. 0771/603 165**

eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf. **Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.**

### 2. Widerspruch gegen die Verwendung von Daten zur Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz dürfen die Meldebehörden bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften sowie Angaben über die Staatsangehörigkeiten nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Die betroffenen Personen haben das Recht, dieser Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch unterbleibt die Zusendung von Informationen.

Der Widerspruch kann bei der

**Stadtverwaltung Bräunlingen, Bürgerservice, Zimmer 1, Tel. 0771/603 165**

eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf. **Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.**

## Räum- und Streupflicht

Aufgrund der Streupflichtsatzung vom 23.11.1989 sind die Straßenanlieger (Eigentümer, Pächter oder Mieter) verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, obliegt den Anliegern der gegenüberliegenden Straßenseite die Verpflichtung für den Gehweg ebenfalls. **In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Straßenanlieger der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Straßenanlieger der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke verpflichtet. Aufgrund des Jahreswechsels sind nun die Straßenanlieger der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke verpflichtet.**

Sofern kein Gehweg vorhanden ist, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf den äußeren Fahrbahnrand in einer Breite von 1,20 m. Die Straßenläufe und soweit vorhanden die Straßenrinnen sind freizumachen, dass bei Tauwetter das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann. Die geräumten Flächen von den Grundstücken sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende Benutzbarkeit gewährleistet ist.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege sowie Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, damit Fußgänger diese möglichst gefahrlos benutzen können. Zum bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. **Die Verwendung von auftauenden Streumittel (Streusalz) ist verboten.**

**Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr**, an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. **Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.** Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

## Heckenrückschnitt – Hydranten

Um sicherzustellen, dass die Hydranten im Notfall schnell und problemlos zugänglich sind, werden im Rahmen der regelmäßigen Wartungsarbeiten die **eingewachsenen Hydranten in Bräunlingen und den Ortsteilen** je nach Witterung im Januar und Februar vom Bauhof freigeschnitten. Daher kann es notwendig sein, dass die Grundstücke einiger Eigentümer von unseren Bauhofmitarbeitern betreten werden müssen.

Sollten Sie Bedenken haben und die Hydranten auf Ihrem Grundstück selbst freischneiden wollen, bitten wir Sie, sich bis zum 28.01.2025 schriftlich oder per Mail im Ordnungsamt bei Frau Bausch ([jana.bausch@braeunlingen.de](mailto:jana.bausch@braeunlingen.de)) zu melden.

Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung und danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

## Neuer Gestattungsantrag

Die Stadt Bräunlingen informiert über die Änderung des Gestattungsantrages.

Den neuen Gestattungsantrag finden Sie unter folgenden Internetseiten: Städtische Homepage <https://braeunlingen.de/wichtige-formulare> Serviceportal Baden-Württemberg <https://tinyurl.com/2dmzzjfi> Zudem ist der Bewertungsbogen „Sicherheit außerhalb der Versammlungsstättenverordnung“ auszufüllen, wenn die Besucherzahl die Schwelle von 250 Personen übersteigt. Für Rückfragen steht Ihnen das Hauptamt gerne zur Verfügung. [jana.bausch@braeunlingen.de](mailto:jana.bausch@braeunlingen.de) 0771 603-130

## Besuch im Standesamt nur noch mit Termin

Das Standesamt Bräunlingen bietet seine Dienstleistungen ab sofort nur noch zu den Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvergabe an. Mit dieser Neuregelung sollen Arbeitsprozesse optimiert und Wartezeiten verkürzt werden.

Termine können Sie unter folgender Mailadresse oder Telefonnummer vereinbaren:

[standesamt@braeunlingen.de](mailto:standesamt@braeunlingen.de)

0771 603 130

0771 603 138

Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

## STANDESAMT

### Standesamtsbericht Monat Dezember 2024

In der Zeit vom 01.12.2024 bis zum 31.12.2024 wurden beim Standesamt die folgenden Beurkundungen vorgenommen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

#### Geburten:

Keine Beurkundungen.

#### Eheschließungen:

Eine Beurkundung jedoch keine Veröffentlichung gewünscht.

#### Sterbefälle:

am 01.12.2024 Franz Xaver Dold, Ottilienbergstraße 7, Bräunlingen 91 Jahre alt

am 03.12.2024 Lilli Tschurilowa, Zähringerstraße 22, Bräunlingen 98 Jahre alt

am 21.12.2024 Wilfried Nobs, Hofweg 3, Bräunlingen 76 Jahre alt

## Trautermine an Samstagen im Jahr 2025

Im Jahr 2025 können wir Ihnen beim Standesamt Bräunlingen an sechs Samstagen in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr standesamtliche Trauungen anbieten:

- Samstag, 26. April 2025 (Stube im Kelnhofmuseum möglich max. 15 Personen)
- Samstag 17. Mai 2025 (Stube im Kelnhofmuseum möglich max. 15 Personen)
- Samstag 28. Juni 2025 (Kelnhofmuseum möglich)
- Samstag 19. Juli 2025 (Kelnhofmuseum möglich)
- Samstag 20. September 2025 (Kelnhofmuseum möglich)
- Samstag 08. November 2025 (Keine Trauung im Kelnhofmuseum)

Da diese Termine außerhalb der üblichen Öffnungszeiten liegen, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 110,00 Euro erhoben (§ 5 PstG-DVO). Bei einer Eheschließung im Kelnhofmuseum fallen darüber hinaus nochmals 70 Euro an.

Die Trautermine werden in der Reihenfolge der Anmeldungen angenommen. Eine verbindliche Terminzusage kann erst erfolgen, wenn uns die Anmeldung der Eheschließung vorliegt und positiv geprüft ist. Die Anmeldung der Eheschließung kann nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Dies ist frühestens 6 Monate vor dem Eheschließungstermin möglich.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Team vom Standesamt zur Verfügung.

Frau Bausch

Tel.: 0771 / 603-130

E-Mail: [jana.bausch@braeunlingen.de](mailto:jana.bausch@braeunlingen.de)

Frau Grüninger

Tel.: 0771 / 603-137

E-Mail: [helga.grueninger@braeunlingen.de](mailto:helga.grueninger@braeunlingen.de)

## ALTERSJUBILARE

am 22.01. 85 Jahre Brugger, Franz  
Hüfinger Straße 8, Bräunlingen



*Wir gratulieren und wünschen für die Zukunft alles Gute, vor allem Gesundheit, Zufriedenheit, auch all jenen, die in den Stadtnachrichten nicht genannt werden wollen!*

## FUNDBÜRO

Folgende Gegenstände wurden beim Fundbüro der Stadt Bräunlingen abgegeben:

**Damen-Sonnenbrille** gefunden bei der Sparkasse Bräunlingen  
**Silberring** gefunden in der Untere Gerbe  
**Handy Xiaomi** gefunden beim Törle  
**und div. Schlüssel** 1xSmiley, 1x mit grünem Anhänger und 1x mit blauem Anhänger

## Neue Gutscheine für den Landes-Familienpass

Landes-Familienpässe, sowie die neuen Gutscheine für 2025 sind ab sofort bei der Stadtverwaltung Bräunlingen, Sozialamt, und bei der Ortsverwaltung Döggingen erhältlich.

Die Gutscheine werden ohne Antrag bei Vorlage des Landes-Familienpasses ausgehändigt.

Einen Landes-Familienpass können erhalten

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigten, schwerbehinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung.

Der Landes-Familienpass ist einkommensunabhängig.

## KULTUR, HALLEN, VEREINE

### Sportlerehrung der Stadt Bräunlingen am 1. April - Einreichung von Ehrungsvorschlägen bis 21. Februar

Anlässlich der Sportlerehrung der Stadt Bräunlingen werden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler geehrt, die besondere Leistungen erbracht haben.

Deshalb rufen wir hiermit zur Abgabe von Ehrungsvorschlägen auf. Dazu sind alle Bräunlinger Vereine sowie Bräunlinger Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auswärtigen Vereinen angeschlossen haben, berechtigt. Die Verleihung der Medaillen erfolgt nach den Richtlinien der Stadt Bräunlingen. Diese können angefragt werden bei Maren Ott, Stabsstelle Kultur, Hallen, Vereine, Kontakt siehe unten.

Für die Verleihung sind besondere Leistungen innerhalb des Jahres **2024** maßgebend.

Die Anträge auf Verleihung müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort und Straße
- Nennung der besonderen Leistung sowie deren Nachweis
- Verein und Trainer/Trainerin/Kontaktperson beim Verein

Für die Meldung ist eine Tabelle zu verwenden, die in der Touristinfo angefragt werden kann (Kontakt s.u.).

Die Sportlerehrung wird am **Dienstag, den 1. April um 18.30 Uhr** durchgeführt. Deshalb bitten wir, **Ehrungsvorschläge bis spätestens 21. Februar** in der Tourist-Info abzugeben (Kirchstr. 3, 78199 Bräunlingen; [maren.ott@braeunlingen.de](mailto:maren.ott@braeunlingen.de)). Fragen zur Sportlerehrung beantwortet Maren Ott auch telefonisch: 0771 603171 (Mo 9-12 und 14-17 Uhr, Di und Do 9-12 Uhr, Fr 9-13 Uhr).

Später eingehende Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Micha B ä c h l e**  
Bürgermeister

#### Ehrungsrichtlinien für den sportlichen Bereich der Stadt Bräunlingen (Auszug)

I.

##### Richtlinien über Sportlerehrungen

#### **§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung**

Die Stadt Bräunlingen ehrt erfolgreiche Einzelsportler und Mannschaften aus der Stadt Bräunlingen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben.

#### **§ 2 Symbol der Ehrung, Verleihung**

- (1) Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille in den Stufen Bronze, Silber und Gold (Sportlermedaille) gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenbrief) überreicht. Die Sportlermedaille zeigt das Stadtwappen von Bräunlingen 1305 und trägt als Umrandung die Inschrift „Für besondere sportliche Leistung - Stadt Bräunlingen“.
- (2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer Feier, die jeweils im Kalenderjahr nach der sportlichen Leistung, die der Verleihung zugrunde liegt, durchgeführt wird.

#### **§ 3 Verleihungswürdige Leistungen**

- (1) Die Sportlermedaille wird an erfolgreiche Teilnehmer offizieller Meisterschaften der Deutschen Sportfachverbände verliehen.
- (2) Als verleihungswürdige Leistung werden bewertet:
  - Die Erringung einer Meisterschaft (1. Platz) in einer

- Rangliste wird grundsätzlich mit einer Urkunde geehrt.
- Die Erringung einer Südbadischen, Badischen, Baden-Württembergischen, Süddeutschen, Deutschen oder höher zu bewertenden Meisterschaft sowie die Meisterschaft rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe und Ranglistensiege auf den entsprechenden Ebenen.

- (3) Für Pokalsiege und Siege in ähnlichen Wettkämpfen werden in der Regel keine Medaillen verliehen.
- (4) Medaillen werden nur für Siege in offiziellen Wettkämpfen vergeben.
- (5) Erreicht ein Sportler in verschiedenen Jahren in der gleichen Disziplin Erfolge in unterschiedlichen Verleihungsstufen, kann er sowohl die Medaille in Gold und/oder Silber und/oder Bronze verliehen bekommen. Es ist jedoch nicht möglich, in der gleichen Disziplin und der gleichen Verleihungsstufe mehrmals eine Medaille zu bekommen, es sei denn, diese Leistungen werden in verschiedenen Altersklassen (Schüler, Jugend, Aktive, Senioren) erzielt.

#### **§ 4 Mannschaftsmeisterschaften**

- (1) Die Sportlermedaille wird bei Mannschaftsmeisterschaften unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 an jedes Mitglied der Mannschaft verliehen.
- (2) Erreicht eine Mannschaft in der gleichen Disziplin in verschiedenen Jahren die gleiche verleihungswürdige Leistungsklasse, so erhalten nur die Mannschaftsmitglieder eine Medaille, die bei vorangegangenen Ehrungen der Mannschaft nicht beteiligt waren. Die übrigen erhalten eine Urkunde.

#### **§ 5 Leistungsklassen**

- (1) Die Einteilung der Leistungsklassen und die Zuordnung zu den Verleihungsstufen ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien, die auf die in Bräunlingen vorhandenen Sportvereine und Sportclubs abgestellt ist. Die Anlage 1 kann durch den Gemeinderat ergänzt oder geändert werden.
- (2) Die Sportlermedaille kann in jeder Verleihungsstufe an den Sportler für Leistungen in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.
- (3) Erringt ein Sportler in einem Jahr in derselben Disziplin mehrere Verleihungsstufen, so wird nur für die höchste erreichte Stufe eine Medaille verliehen.

#### **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Die Anträge auf Verleihung sind für das vorangegangene Jahr nach Aufruf in den Bräunlinger Stadtnachrichten an die Stadtverwaltung einzureichen. Bräunlinger Einwohner, die sich auswärtigen Vereinen angeschlossen haben, können der Stadtverwaltung gemeldet und vorgeschlagen werden.
- (2) Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres maßgebend.
- (3) Anträge auf Verleihung der Medaille müssen folgende Angaben enthalten:  
Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Straße, Vorschlag ob die Medaille in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden soll und die Nennung der besonderen sportlichen Leistung sowie deren Nachweis.

#### **§ 7 Ausnahmen**

In besonderen Fällen können für sportliche Leistungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, Anträge auf Ehrung gestellt werden, über die der Bürgermeister und der Sportrespezient entscheiden.

## Vortrag zu den ersten Grundherren von Bräunlingen



Vor einem voll besetzten Saal erläuterte der Mittelalterarchäologe Dr. Bertram Jenisch vom Landesamt für Denkmalpflege die Situation der „Bräunlinger“ des frühen Mittelalters. Diese werden aufgrund einzigartiger Grabungsfunde, die größtenteils als Originale, aber auch als Nachbildungen im Kelnhof-Museum ausgestellt sind, einer „sozialen Elite“ zugeordnet. Nach Kelten und Römern waren die Alamannen die, die in ihren Gräbern im Bereich Niederriesen Schmuck aber auch eine Glasvase, eine Goldgriffspatha und eine Pflugschar hinterließen. Jenisch vermutet die Herkunft dieser „ersten Generation Einwanderer“ aus der Region Unterelbe in Norddeutschland. Die erste Bevölkerungsgruppe, die christianisiert wurde, war eine Reiterelite aus dem 7./8. Jahrhundert. Gründe für die Niederlassung dieser hochgestellten Persönlichkeiten hier in Bräunlingen waren die **gute Infrastruktur in der Region** aufgrund der sich kreuzenden und damals noch vorhandenen und weiter genutzten Römerstraßen. Sie zogen aber später weiter zunächst nach Hüfingen und dann nach Neudingen. Neben dem sehr frühen Remigiuspatronat in Bräunlingen wies Jenisch auf eine weitere frühe Pfarreigründung, die Kirche St. Martin in Kirchdorf/Brigachtal, hin. Im Rahmen des Remigius-Jubiläums, das die Katholische Seelsorgeeinheit, der Kulturförderverein und die Stadt Bräunlingen mit Unterstützung der Dr. Fritz-Reimnitz-Stiftung gemeinsam ausrichten, findet **am Dienstag, den 25.3. um 19 Uhr ein weiterer Vortrag** von Dr. Harald Derschka unter dem Titel „Kirchen, Kelnhöfe und Lehenburgen – Besitz und Einfluss der Abtei Reichenau auf der Baar“ ebenfalls im Sitzungssaal im Rathaus statt. Öffnungszeiten und Termine für Führungen in der **Sonderausstellung** des Kulturfördervereins im Kelnhof-Museum sind auf [www.kelnhofmuseum.de](http://www.kelnhofmuseum.de) zu finden.

Der Wettbewerb war in zwei spannende Runden aufgeteilt. In der ersten Runde lasen die Kinder eine selbstgewählte Textstelle aus ihrem Lieblingsbuch vor. Hier konnten sie ihre Lesefreude mit ihrer Geschichte besonders gut unter Beweis stellen. In der zweiten Runde wartete die größere Herausforderung: ein Fremdtex, den die Kinder ohne Vorbereitung vorlasen.



Nach intensiver Beratung kürte die Jury schließlich den Schulsieger: Jonas Müller aus der Klasse 6f, der beim Vorlesen seines Buches „Das Heulen der Wölfe“ (Animox) überzeugte.

## AUS DEN STADTTEILEN



### STADTTEIL DÖGGINGEN

#### Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Döggingen:

Die Ortsverwaltung Döggingen ist montags von 15.00 bis 17.30 Uhr und freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

#### Sprechstunde von Herrn Ortsvorsteher Georg Baum:

Montags von 18.00 bis 19.00 Uhr

#### Nahversorgung:

Freitag 17.30 bis 18.30 Uhr auf dem Schulhof

#### Unterhaltung der Entwässerungsgräben

Aktuell wird die Unterhaltung der Entwässerungsgräben für das Jahr 2025 geplant.

Sollte es Hinweise aus der Bevölkerung auf Stellen an Gräben geben, die geräumt werden sollten, so bitten wir um Rückmeldung an die Ortsverwaltung (idealerweise mit Bild per mail an [ov-doeggingen@braeunlingen.de](mailto:ov-doeggingen@braeunlingen.de)). Der Priorität entsprechend werden sie dann in die Planung aufgenommen.

#### Volksbegehren „Landtag verkleinern“

Wir weisen darauf hin, dass die Unterstützung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ noch bis zum Dienstag, 11. Februar 2025 möglich ist, siehe [www.landtag-verkleinern.com](http://www.landtag-verkleinern.com)

#### Landesfamilienpass 2025

Ab sofort können auf der Ortsverwaltung Döggingen während den Sprechstunden die Gutscheine 2025 für den Landesfamilienpass abgeholt werden.

Einen Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (auch Pflege- oder Adoptivkinder), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

## SCHULNACHRICHTEN

### REALSCHULE DONAUESCHINGEN

Beim diesjährigen Vorlesewettbewerb trafen die Klassensieger aller sechsten Klasse der Realschule Donaueschingen mit Unterstützung ihrer Stellvertreter gegeneinander an. Diese waren: Pia Heizmann (6a), Emma Knappe (6b), Soraya Hirt (6c), Elijah Pechmann (6d), Tim Gut (6e) und Jonas Müller (6f). In der Jury saßen die Schülersprecher, die Deutschlehrkräfte sowie die Schulleitung, welche die Leistungen der Kinder nach Kriterien wie Lesetechnik, Interpretation oder Textauswahl bewerteten.





- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit mindestens 50 % v.H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Bürgergeldberechtigten sind und die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben

## STADTTEIL UNTERBRÄND



Ab sofort bietet Ortsvorsteher Lutz Rademacher eine Bürgersprechstunde an, die zu persönlichen Gesprächen genutzt werden kann.



Zunächst sind 6 Termine geplant, immer im ungeraden Monat am letzten Sonntag zwischen 11 und 12 Uhr:

- 26.01.2025
- 30.03.2025
- 25.05.2025
- 27.07.2025
- 28.09.2025
- 30.11.2025

Sollte das Angebot angenommen werden, können weitere Termine eingeschoben werden.

Eine zweite Einladung an die Bürger erfolgt kurz vor dem jeweiligen Termin über die App "Unterbränder Info Gruppe".

Bei kurzfristigen Anliegen ist der Ortsvorsteher unter der Nummer 07654-540 erreichbar.

## STADTTEIL WALDHAUSEN



### Anlieger-Information – Hundsrückenweg / Altes Sträßle

In den nächsten Wochen werden im Hundsrückenweg und im Alten Sträßle

Netzausbaumaßnahmen im Stromversorgungsnetz ausgeführt.

Im Zuge dieser Baumaßnahmen kann es zu Behinderungen und zu kurzzeitigen Straßensperrungen kommen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Projektleiter, Herr Koch, unter der Tel. 07702 4392-42 gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihre Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG